

SATZUNG 2005

Fischer- und Naturschutzverein Aulendorf e.V.

Präambel

Der Sportfischerverein Aulendorf e.V. wurde rechtskräftig am 27.05.1966 beim Amtsgericht Bad Waldsee unter der Vereinsregister-Nummer 6 eingetragen.

Aus dem zuvor genannten Verein ging durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 12.02.2005 der Fischereiverein Aulendorf e.V. als Rechtsnachfolger hervor.

Die Neufassung der Satzung wurde wegen der Namensänderung von Sportfischerverein Aulendorf e.V. in „Fischer- und Naturschutzverein Aulendorf e.V.“, Kurzform: FNV, und der Aufnahme des Naturschutzes in den Vereinszweck erforderlich.

Da sich der Verein über die Ziele und Aufgabenstellungen in seiner Satzung definiert, ist diese Neufassung „SATZUNG 2005“ auch gleichzeitig die geltende Geschäftsordnung des Vereins.

Mit dem Eintrag der o. a. Satzungsänderung im Vereinsregister ersetzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss die vorherige Fassung der Vereinssatzung vom 27. 05. 1966 und deren Änderung von 01. 04. 1982.

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „FISCHER- und NATURSCHUTZVEREIN AULENDORF e.V.“, Kurzform: FNV Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein wird beim zuständigen Finanzamt beantragt.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Waldsee eingetragen werden und hat seinen Sitz in der Hauptgeschäftsstelle Haslach 3, 88326 AULENDORF

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 4.1 Der Fischer- und Naturschutzverein Aulendorf e.V. ist der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtsstaatlichkeit verpflichtet.
- 4.2 Er wahrt die **parteipolitische**, konfessionelle und ethnische Neutralität.
- 4.3 Der Fischer- und Naturschutzverein Aulendorf e.V. mit Sitz in Aulendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Angelsports, der Jugendbildung und des Umwelt- und Naturschutzes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung angelsportlicher Leistungen, Aus- und Weiterbildung der Jugend in der Jugendgruppe, sowie Durchführung eines Lehrganges zum Erwerb der Fischerprüfung.
- 4.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt dabei nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.5 Da Naturschutz, Tierschutz und Fischerei grundsätzlich gemeinsame Ziele haben, hat sich der Fischer- und Naturschutzverein Aulendorf e.V. die Aufgabe gestellt, die Förderung des aktiven Natur- und Umweltschutzes mit einer nachhaltigen Fischerei in Einklang zu bringen. Die Angelfischerei ist ein ökologisch notwendiges Mittel des angewandten Naturschutzes und trägt somit wesentlich zur Erhaltung unserer Gewässer und der Artenvielfalt bei.
- 4.6 In gezielten Projekten wird die ökologisch wichtige Fischerei zur Pflege und Entwicklung sensibler Gewässer in Naturschutzgebieten eingesetzt, um den Bestand aller heimischen Fische zu sichern.
- 4.7 Hierzu **vermittelt** der Verein seinen Mitgliedern die notwendige Sachkunde, Kenntnisse und Fertigkeiten, damit sie durch ihren persönlichen Einsatz die Rettung, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und der bedrohten Tier- und Pflanzenarten fördern. Besondere Berücksichtigung bei allen Maßnahmen findet das Artenschutzprogramm.
- 4.8 Er kümmert **sich** dabei im besonderen Maße um die ökologisch wichtigen, aquatischen Lebensräume und Feuchtgebiete und Landschaften unserer Heimat und fördert damit aktiv den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zum Wohle der Allgemeinheit.
- 4.9 Der Verein bezweckt ebenso die Förderung einer nachhaltigen Fischerei und die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässer und sämtlicher in diesen Lebensräumen heimischen Tiere und Pflanzen.

- 4.10 Der Verein entwickelt in enger Zusammenarbeit mit der Naturschutz- und Fischerei-behörde eigene Projekte zur Verbesserung und Renaturierung bestehender Gewässer und neu zu schaffenden aquatischen Lebensräumen im Zuge der Ausgleichsregelung.
- 4.11 Der Verein berät durch seine fachkompetenten Referate auf Wunsch auch kommunale Stellen, behördliche und zivile Entscheidungsträger bei anstehenden Ausgleichsmaß-nahmen für bereits getätigten Landschaftsverbrauch z. B. bei Renaturierungsvorhaben an Still- und Fließgewässern.
- 4.12 Der Verein pflegt in besonderem Maße die Jugendarbeit, um junge Menschen zu kompetenten, verantwortungsvollen Natur- und Umweltschützern sowie waidgerechten Fischern zu erziehen, damit sie aktiv ihren Beitrag als nützliches Mitglied unserer Gesellschaft leisten können.
- 4.13 Wichtigstes Ziel ist dabei, die Jugendlichen in ihrer freien Persönlichkeitsentfaltung zu unterstützen, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperationsbereitschaft und Verant-wortung zu erlernen und sie zu befähigen, die natürlichen Lebensräume und ihre Lebewesen zu schützen und die Angelfischerei als Mittel des angewandten Natur- und Umweltschutzes einzusetzen.
- 4.14 Der Verein führt Vorbereitungskurse zur Erlangung des Fischereischeines nach den Ausbildungsrichtlinien des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg e.V. im Auf-trag der Landesregierung Baden-Württemberg durch und begleitet die Auszubildenden durch die staatliche Fischerprüfung.
- 4.15 Die Betätigungsfelder der Vereinsarbeit dienen der Erhaltung der Volksgesundheit durch die Gesamtheit der Maßnahmen im Rahmen der Gewässerpflege und des Gewässerschutzes, der Hege, Pflege und dem Schutze der bedrohten heimischen Arten. Die hierzu an und in den Gewässern durchgeführten Arbeiten folgen den wissenschaft-lichen Ratschlägen der Naturschutz- und Fischereibehörde, sowie den staatlichen Institutionen der Wasserwirtschaft und der Fischerei. Sie dienen dem aktiven Biotop- und Landschaftsschutz.
- 4.16 Alle Projekte dienen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung aquatischer Lebensräume und der in und um diese Habitate vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt.
- 4.17 Die Arbeit und das Engagement der Vereinsmitglieder dienen dem öffentlichen Interesse in den Bereichen Umwelt-, Natur-, Tier- und Landschaftsschutz, sowie der Jugendarbeit und der Heimatpflege.
- 4.18 Die Tätigkeit der Vereinsorgane und der Vorstände ist ehrenamtlich. Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann in besonderen Fällen gewährt werden. Die Höhe von Aufwandsentschädigungen legt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit fest.
- 4.19 Geld- und Sachspenden werden gemäß den geltenden steuerlichen Richtlinien direkt und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

Der Vereinszweck dient somit in besonderem Maße der Allgemeinheit zum Besten und ist daher gemeinnützig.

§ 5 Mittelverwendung

- 5.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unabhängig von der Erstattung tatsächlicher, nachgewiesener Auslagen, kann die Vergütung für Aufwand und Tätigkeiten

an die Mitglieder und an die Vorstandschaft im Rahmen des gesetzlichen Regelstatuts des BGB (§§ 27, 670 BGB) auch pauschal erfolgen.

- 5.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine gemeinnützige juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Als gemeinnütziger Verein steht der Beitritt grundsätzlich jedermann offen. Eine Beschränkung der Mitgliederzahl gibt es nicht. Ebenso sind die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge so gestaltet, dass sie sich der Großteil unserer Bevölkerung leisten kann.
- 6.2 Die Mitgliedschaft ist mittels Formblatt (Aufnahmeantrag) schriftlich zu beantragen. Anträge richten sich direkt an den Vorstand oder die Hauptgeschäftsstelle.
- 6.3 Jahres- und Tageskartenmitglieder haben sich vor ihrem Beitritt persönlich in einer Vorstandssitzung vorzustellen, falls sie nicht mindestens einem Mitglied der Vorstandschaft persönlich bekannt sind.
- 6.4 Vereinsmitglieder können in vollem Umfange rechts- und geschäftsfähige, natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr werden.
- 6.5 Eine Mitgliedschaft, die zum Fischen an den Vereinsgewässern berechtigt, setzt einen gültigen Fischereischein und die bestandene staatliche Fischerprüfung voraus. Unberührt hiervon bleibt die Besitzstandswahrung aus der Zeit, in der die staatliche Fischerprüfung nicht verlangt wurde.
- 6.6 Fischereilich aktive Mitglieder verpflichten sich, die von der Hauptversammlung der Mitglieder festgelegte Stundenzahl in den allgemeinen, fischereilichen Natur- und Umweltschutz-Projekten abzuleisten.
- 6.7 Da die Mithilfe aller Vereinsmitglieder zur Erfüllung des Vereinszieles notwendig ist, sind auch alle Mitglieder zur Ableistung festgelegter Arbeitsstunden oder zur Mitarbeit in definierten Projekten des Vereins verpflichtet. Die Vorstandschaft behält sich das Recht vor, durch Beschluss Mitglieder zu Arbeiten heranzuziehen, soweit dies satzungsgemäß begründet und erforderlich ist.
- 6.8 Reine Fördermitglieder, ohne Fischereischein sind von der Verpflichtung, wie unter § 6 Absatz 6.7 genannt, ausgenommen. Eine aktive Mitarbeit auf freiwilliger Basis ist herzlich willkommen.
- 6.9 Bei der Einteilung zur Arbeitsleistung wird den körperlichen Gegebenheiten und Einsatzmöglichkeiten, sowie besonderen Kenntnissen und Fertigkeiten der Mitglieder in vollem Umfange Rechnung getragen. Näheres regelt hierzu ein Vorstandsbeschluss zur Arbeitsstundenleistung und Gebührenordnung, der zur Einsichtnahme ausgehängt wird.
- 6.10 Eine finanzielle Ersatzleistung durch das Mitglied für zu leistende Arbeitsstunden ist möglich, sollte aber die Ausnahme bleiben. Einen Stundensatz für die Ersatzleistung legt die Vorstandschaft fest.

§ 7 Mitgliedschaft von Nichtvolljährigen

- 7.1 Jugendliche vom 10. bis zum 18. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und werden der Jugendgruppe zugewiesen. Jugendliche Mitglieder haben aufgrund ihrer nicht vollständigen Rechts- und Geschäftsfähigkeit noch kein Stimmrecht in

der Mitgliederversammlung. Ihre Interessen vertritt die Jugendgruppe in der Mitgliederversammlung durch ihren Jugendwart, der als Vorstandsmitglied stimmberechtigt ist.

- 7.2 Im Rahmen des „PLANSPIELES JUGENDVORSTAND“ haben die Jugendlichen die Möglichkeit unter Anleitung der Vereinsführung und eines qualifizierten Jugendwartes in eigenen Strukturen zeitgemäße, gesellschaftsorientierte Vereinsführung zu erlernen und ihr Stimmrecht in der Jugendvorstandschaft voll wahrzunehmen.
- 7.3 Hierzu wählt sich die Jugendgruppe im „PLANSPIEL JUGENDVORSTAND“ ein Organisationskomitee aus ihren Reihen, bestehend aus:

1. Jugendvorsitzender	Alter mindestens 16 Jahre	1 Person
2. Jugendvorsitzender	Alter mindestens 15 Jahre	1 Person
Jugendschatzmeister	Alter mindestens 14 Jahre	1 Person
Jugendschritfführer	Alter mindestens 12 Jahre	1 Person
Jugendgewässerwart	Alter mindestens 14 Jahre	1 Person
Jugend Naturschutzwart	Alter mindestens 12 Jahre	1 Person
Jugendehrenrat	Alter mindestens 12 Jahre	3 Personen

Die Positionen Gewässerwart und Naturschutzwart dürfen in Ausnahmefällen z. B. bei entsprechend dünner Personalstärke auch in Personalunion besetzt werden.

Der Jugendvorstand wird von der Jugendmitgliederversammlung gewählt.

Wahlen folgen den gleichen Richtlinien der Vorstandswahl, die Aufgabenbeschreibungen ergeben sich aus der aktuellen Satzung des Fischer- und Naturschutzvereins Aulendorf e.V.

Die Übungen der Jugendlichen als Jugendvorstand, Jugendmitgliederversammlung und Jugendehrenrat dienen der Schulung und helfen, frühzeitig Verantwortung für das eigene Denken und Handeln zu übernehmen. Als Institution fördert er das demokratische Verständnis und schafft den nötigen Rahmen für das Erkennen komplizierter Strukturen des gesellschaftlichen Miteinanders.

- 7.4 Die Jugendvereinsführung trifft eigene Entscheidungen und organisiert sich, ihre Veranstaltungen und Projekte selbst.
- 7.5 Die für das Funktionieren der Jugendgruppe notwendigen Finanzmittel plant sie selbstständig und eigenverantwortlich.
- 7.6 Der Jugendwart des Fischer- und Naturschutzverein Aulendorf e.V. und/oder ein geschäftsführender Vorstand zeichnet nach Überprüfung und ggf. der Beratung des Jugendvorstandes die in Eigenverantwortung erstellten Haushalts- und Ausgabenpläne des Jugendvorstandes gegen und überwacht die getreuliche Verwaltung der Mittel und deren zweckgebundenen, gemeinnützigen Einsatz, sowie das Vereinseigentum der Jugendgruppe.
- 7.7 Der Jugendwart berichtet regelmäßig oder nach Aufforderung an den Vorstand des Fischer- und Naturschutzverein Aulendorf e.V. über die Arbeit und Projekte der Jugendgruppe.
- 7.8 Die zeitliche Planung und Form der Durchführung, sowie Art und Umfang der Aufgaben des Vereinsorganisationsmodells „PLANSPIEL JUGENDVORSTAND“ obliegt alleine dem Jugendwart.
- 7.9 Der Fischer- und Naturschutzverein Aulendorf e.V. stellt die Finanzierung der Jugendarbeit sicher. Die Höhe des Budgets regelt ein Beschluss des Vorstandes.

§ 8 Fördermitglieder

- 8.1 Alle Mitglieder ohne Fischereischein werden als Fördermitglieder geführt. Sie beanspruchen keine Fischereierlaubnis an den Vereinsgewässern. Arbeitsleistung und Teilnahme an Vereinsveranstaltungen geschehen auf freiwilliger Basis. Der Mindestbeitrag eines Fördermitgliedes beginnt beim Jahresbeitrag für passive Mitglieder und kann vom Fördermitglied nach oben hin offen gewählt werden.
- 8.2. Da Fördermitglieder einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des Vereines und der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und Projekte leisten, haben sie eine Stimme in der Hauptversammlung. Somit ist ihnen die Möglichkeit gegeben, den zielgerichteten und an den gemeinnützigen Zweck gebundenen Einsatz ihrer Fördermittel aktiv mitzubestimmen. Juristische Personen wie z. B. andere Vereine, Firmen etc. können ebenfalls Fördermitglieder werden
- Vereine definieren ihr Stimmrecht über die Anzahl ihrer Mitglieder mit 1 bis max.3 Stimmen in der Mitgliederversammlung, Näheres regelt die Gebührenordnung.
- Firmen haben generell nur eine Stimme. Das Stimmrecht übt hierbei eine einzelvertretungsberechtigte, natürliche Person für die gesamte beigetretene Firma aus.
- Das Stimmrecht für beigetretene Vereine üben deren Vorstandsmitglieder aus.
- Somit bleiben die unabhängige Vereinsarbeit, die Wahrung der Interessen des beigetretenen Vereins und dessen Rechtsform in vollem Umfange erhalten.

§ 9 Arten der Mitgliedschaft

- 9.1 Jahreskarten-Mitgliedschaft für Fischereischeininhaber = Aktives Mitglied:
Arbeitsleistung maximal 20 Pflichtstunden. Der Vorstand behält sich vor, nach Bedarf und satzungsgemäßer Notwendigkeit, Mitglieder zur Arbeitsleistung heranzuziehen. Die Fortbildungsverpflichtung zu Änderungen im Fischereigesetz und allen relevanten Verordnungen des Natur- und Tierschutzes, liegt in der eigenen Verantwortung des Mitglieds.
- Der Verein bietet 2 mal jährlich Fortbildungsveranstaltungen für seine Mitglieder an, damit diese sich über Gesetzesänderungen und Neuerungen im Natur- und Umweltschutz und der Fischerei informieren können.
- Die Jahreskarten-Mitglieder haben Ringkartenberechtigung => Gewässer nach Vorgabe
- 9.2 Tageskarten-Mitgliedschaft für Fischereischeininhaber = Passive Mitgliedschaft:
Fortbildungsverpflichtung in eigener Verantwortung; Tageskartenberechtigigt. Leistet ein Tageskarten-Mitglied auf freiwilliger Basis Arbeitsstunden in größerem Maße, so kann der Vorstand dies in Form von „Gastkarten für besondere Leistung“ würdigen.
- 9.3 Jugendmitgliedschaft
Für Personen vom 10. bis zum 18. Lebensjahr, Arbeitsleistung Pflicht im Rahmen der Jugendgruppe, Fortbildungsverpflichtung nach Maßgabe des Jugendwartes
Jugendberechtigung für alle Vereinsgewässer im Rahmen des Jugendfischens.
Der Tages- und Jahreskartenanspruch wird nach Leistung des Jugendlichen auf Vorschlag des Jugendwartes geregelt.
- 9.4 Ehrenmitgliedschaft
Zu Ehrenmitgliedern können unbescholtene Personen auf Vorschlag des Vorstandes und / oder des Ehrenausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich im besonderen Maße für den Verein, die Fischerei, sowie den Natur- und Umweltschutz verdient gemacht haben. Bei der Auswahl der Ehrenmitglieder sind strenge

Maßstäbe anzulegen, damit nur besonders verdiente und würdige Personen ernannt werden

- 9.5 Falls die Ehrenmitglieder Inhaber eines gültigen Jahresfischereischeinens sind, erhalten sie auf Antrag an die Vorstandschaft eine Ehrenfischereierlaubnis die zur Befischung eines Vereinsgewässers ihrer Wahl berechtigt.
- 9.6 Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Fischer - und Naturschutzverein Aulendorf e.V. erlischt:

- 10.1 Mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Todesnachricht oder wahlweise durch Vorlage der Sterbeurkunde in Kopie
- 10.2 Durch Austrittserklärung des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- 10.3 Ausschluss des Mitglieds per Vorstandsbeschluss.
- 10.4 Der Vorstand kann Mitglieder wegen groben Fehlverhaltens per Beschluss aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist zu begründen und per Einschreiben zuzustellen.
- 10.5 Gründe, die zum Vereinsausschluss führen, können sein:
Grobes Fehlverhalten; Verstoß; Vergehen; Verbrechen, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn damit der Entzug des staatlichen Fischereischeinens einhergeht
- 10.6 Ein Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist bei schwerwiegenden Vergehen und / oder Straftatbeständen im Sinne des Natur- und Artenschutzgesetzes; Fischereigesetzes und des Tierschutzgesetzes, sowie bei anderen Umweltstraftaten auszusprechen.
- 10.7 Bei allen strafbewehrten Tatbeständen ist neben dem Vereinsausschluss immer eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden vom Vereinsvorstand herbeizuführen.
- 10.8 Grobes Fehlverhalten wie z. B. vorsätzliches oder fahrlässiges Verschmutzen von Gewässern, Zerstören der Gelegezzone; Einsatz verbotener Fanggeräte oder fischerei-unwürdiger Fangmethoden und Missachtung der Regeln des Tierschutzes in der Angelfischerei führen zum Vereinsausschluss.
- 10.9 Erlangung persönlicher Vorteile durch Veräußerung selbst gefangener Fische, oder Tausch gegen Sachwerte sowie das Fälschen von Fangstatistiken; Fischereierlaubnisscheinen; des Jahresfischereischeinens sowie Fischfrevell und Plündern von Reusen und anderen Fanggeräten führen zum Ausschluss.
- 10.10 Vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung:
- 10.11 Verstößt ein Mitglied vorsätzlich und schwerwiegend gegen die Satzung, kann es durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen werden.
- 10.12 Ein Vereinsausschluss ist grundsätzlich nach eingehender Prüfung und genauer Feststellung der Tatbestände durch den Vorstand zulässig.
- 10.13 Der Betroffene ist zu den Vorwürfen anzuhören und hat das Recht auf Widerspruch.
Verzichtet er auf das Recht der Anhörung oder erscheint auf Vorladung durch den Vorstand nicht, erfolgt die Beschlussfassung zum Ausschluss ohne das Anhörungs-procedere.
- 10.14 Ein Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss kann schriftlich, oder mündlich zur Niederschrift beim Vorstand oder Ehrenausschuss erfolgen.

- 10.15 Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Ausspruch und Kenntnisnahme des Ausschlusses. Es erfolgt die vereinfachte Postzustellung = > Tag der Kenntnisnahme.
- 10.16 Jeder Vorstandsentscheid der auf einen Vereinsausschluss eines Mitglieds hinausläuft, ist immer mit Beteiligung des Ehrenausschusses zu tätigen. Mindestens 2 Ehrenausschuss-Mitglieder sind zu hören.
- 10.17 Widersprüche werden vom gesamten Ehrenausschuss behandelt und dann in der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit entschieden.
- 10.18 Vereinsunwürdiges, gemeinschaftsschädigendes und ehrenrühriges Verhalten
Wer wiederholt zu Vereinsschädigendem Verhalten und / oder zu Streitigkeiten unter den Mitgliedern beiträgt und / oder selbst Fischereivergehen begeht, das Fischereivergehen anderer fördert, duldet oder nicht ordnungsgemäß zur Meldung bringt, wird durch Vorstandbeschluss von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen.
- 10.19 Wer als Mitglied durch Mitbieten persönlich, oder über Mittelsmänner versucht, sich der tatsächlichen Gewalt über die Vereinsgewässer zu bemächtigen oder versucht, Fischereirechte des Fischer- und Naturschutzverein Aulendorf e.V. zu erlangen oder es betreibt, anstehende Pachtverträge des Vereins zu vereiteln, wird von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen und haftet alleinschuldnerisch für Nachteile, die dem Fischereiverein Aulendorf e.V. durch dieses Handeln entstehen.
Gleiches gilt für die Preisgabe von vereinsinternem Wissen von Beschlüssen zu Pachten und Pachtverträgen und Absichten des Vereins an Dritte, wenn andere diese Kenntnisse zum Nachteil des Fischer- und Naturschutzverein Aulendorf e.V. einsetzen könnten.
- 10.20 Untreue
Wer Gelder oder jedwedes andere ihm anvertraute Vereinseigentum veruntreut, wird von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen und zivilrechtlich belangt.

§ 11 Disziplinare Maßnahmen

- 11.1 Verstöße gegen den hohen Anspruch und die Ziele des Fischer- und Naturschutzverein Aulendorf e.V. können ohne disziplinarische und erzieherische Würdigung nicht hingenommen werden.
- 11.2 Die Ahndung von Verstößen, die keinen unmittelbaren Vereinsausschluss nach sich ziehen, und zur Aufrechterhaltung der Disziplin dienen, erfolgen prinzipiell nur durch autorisierte Funktionäre und/oder Mitglieder der Vorstandschaft.
Nachstehende Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind zu Disziplinarmaßnahmen berechtigt:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 3. Gewässerwart
 4. Naturschutzwart
 5. Jugendwart (nur für die Jugendgruppenmitglieder)
 6. Vom Verein bestellte Fischereiaufseher und Ordnungskräfte
- 11.3 Bei allen Disziplinarmaßnahmen ist gesunder Menschenverstand und Augenmaß angezeigt. Es ist streng darauf zu achten, dass die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt wird. Die verhängten Maßnahmen müssen im inneren Zusammenhang zu den Tatbeständen und deren Schwere stehen. Widerspruch ist bei allen Disziplinarmaßnahmen zulässig und ist innerhalb zwei Wochen beim Vorstand oder Ehrenausschuss schriftlich einzulegen. Ein Bescheid zum vorgebrachten Widerspruch hat in einem Zeitraum von 4 Wochen zu erfolgen.

11.4 Disziplinarmaßnahmen sind immer zu protokollieren und unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen, der sie in den Mitgliedsunterlagen dokumentiert.

Katalog der Maßnahmen:

- A) Verwarnung mündlich = 1. Abmahnung
Konsequenzen sind anzudrohen, die mündliche Verwarnung ist zu protokollieren.
- B) Verwarnung schriftlich = 2. Abmahnung

Im Wiederholungsfalle, nach vorheriger mündlicher Verwarnung, ist eine zusätzliche Maßnahme anzusetzen und durch Vorstandsbeschluss festzulegen (z. B. befristeter Einzug der Fischereierlaubnis, zusätzliche Arbeitsdienststunden, selbständiges abhalten eines Kurz-Referates oder Vortrages, der im inneren Zusammenhang zum Fehlverhalten steht).

Die zusätzlichen, zu einer schriftlichen Verwarnung anzusetzenden Maßnahmen liegen im Ermessen der Vorstandschaft und/ oder des Ehrenausschusses. Uneinsichtigkeit und weiteres Fehlverhalten zieht automatisch das sofortige Vereinsausschlussverfahren nach sich.

- C) Verweisen vom Gewässer ohne Einzug der Fischereierlaubnis
= Entzug von Tageskarte oder Jahreskarte
Befristete Maßnahme, mindestens für einen Tag, Meldung an die Vorstandschaft.

- D) Länger währender Entzug der Fischereierlaubnis
= Entzug von Tageskarte oder Jahreskarte für einen größeren Zeitraum.

Der Einzug der Fischereierlaubnis = Entzug von Tageskarten oder Jahreskarten erfolgt befristet von einem Tag, und kann bis maximal 1 Jahr währen. Gemessen wird am Schweregrad der Verfehlung. Der Einzug wird unverzüglich an die Vorstandschaft gemeldet. Eine Entzugsdauer über eine Woche hinaus, ist nur durch die Vorstandschaft möglich.

Widerspruch gegen den Entzug der Fischereierlaubnis (Entzug von Tageskarten / Jahreskarten) beim Ehrenausschuss ist zulässig und innerhalb einer Woche schriftlich einzureichen. Über den Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden.

- E) Auferlegung zusätzlicher Arbeitsstunden

In begründeten Fällen kann das Auferlegen zusätzlicher Arbeit ein gutes Mittel sein, Fehlverhalten zu würdigen. Dabei sind das Erzeugen von Einsicht und das Begreifen der Maßnahme als Chance wichtiger, als der Strafcharakter.

Wer zusätzliche Arbeitsstunden anordnet, hat deren Durchführung auch persönlich zu überwachen.

- F) Geldbußen

Diese werden prinzipiell nur durch den Vorstand verhängt. Der Jugendwart verhängt Geldbußen ausschließlich an Jugendgruppenmitglieder. Die Höhe richtet sich nach der Schwere des Fehlverhaltens. Geldbußen beginnen bei 15 € und dürfen den Betrag eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Bei Geldbußen ist nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand eine Teilzahlung möglich. Geldbußen sind Bring-Schulden, diesbezügliche Versäumnisse der vereinbarten Fristen werden mit Vereinsausschluss geahndet. Ein Mahnverfahren zu Beibringung von Geldbußen gibt es nicht.

- G) Vorläufige Festnahme gem. § 127 der Strafprozessordnung

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die Möglichkeit der vorläufigen Festnahme und der Beschlagnahme z.B. von Angelgerät und unrechtmäßig gefangenem Fisch besteht.

Die vorläufige Festnahme gem. § 127 StPO darf von jedermann angewendet werden, wenn ein Täter auf frischer Tat angetroffen wird, seine Personalien nicht bekannt sind oder festgestellt werden können und Flucht- oder Verdunklungsgefahr besteht.

Der Festgenommene und evtl. beschlagnahmte Gegenstände sind auf dem schnellsten Wege der Polizeibehörde zu überstellen.

Wir warnen jedoch ausdrücklich vor den möglichen Risiken und Gefahren einer solchen Maßnahme. Es wird nicht erwartet, dass sich ein Vereinsmitglied in Gefahr bringt um eine solche Maßnahme durchzusetzen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 12.1 Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit dies die Satzung nicht anderweitig einschränkt oder regelt.
- 12.2 Jedes Mitglied hat das Recht, alle Vereinseinrichtungen, Geräte, Materialien und Angebote durch den Verein zu nutzen. Die für die Nutzung von Vereinseigentum geltenden Konditionen legt die Vorstandschaft per Beschluss fest.
Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die als öffentliche Veranstaltungen benannt sind.
- 12.3 Jedes Mitglied hat das Recht, von Entscheidungsträgern des Vereins gehört zu werden und Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen. Hierzu kann das Mitglied persönlich vorsprechen oder eine schriftliche Vorlage bei der Vorstandschaft, oder zur Mitgliederversammlung bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einreichen.
- 12.4 Regelmäßiger Besuch von Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines, soweit diese öffentlich sind, ist angeraten.
- 12.5 Regelmäßiger Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist angezeigt, um sich über Richtlinien und Gesetze für Naturschutz und Fischerei stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Mitglied hat hier die Informationspflicht und trägt dafür selbst die Verantwortung.
- 12.6 Der Nachweis über besuchte Fortbildungen des Vereines wird in der Fischereiberechtigung abgestempelt und per Unterschrift des Fortbildungsleiters oder durchführenden Ausbilders beurkundet. Über die Anwesenheit bei Fortbildungen des Vereins wird eine Jahres-Liste geführt und beim Vorstand abgelegt.
- 12.7 Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung, Gewässerordnungen, Vorstandsbeschlüsse, Weisungen durch die Vorstände, der guten Sitten und aller bestehenden Gesetze des Fischereirechtes, des Tierschutzes und des Natur- und Umweltschutzes verpflichtet.
- 12.8 Regelung der Arbeitsleistung und Pflichtstunden für Behinderte und Rentner
Es ist eine Frage der Solidarität und des Gemeinschaftsgeistes, dass jedes Vereinsmitglied seinen Verein nach Kräften unterstützt und durch seine aktive Mithilfe dem Wohle aller Mitglieder dient.
Für behinderte Mitglieder und Mitglieder im Ruhestand ist diese Verpflichtung zur Arbeitsleistung und Pflichtstunden ausgesetzt. Behinderte und Rentner zeigen ihren Stand (Eintritt in den Ruhestand bzw. Vorlage des Behindertenausweis in Kopie) schriftlich bei der Vorstandschaft an. Das Mitglied entscheidet auf freiwilliger Basis, ob es Arbeitsstunden leisten möchte, oder nicht.
Behinderte und Rentner dürfen sich auch gerne selbst organisieren und nach Absprache mit dem Vorstand gemeinsame Tätigkeiten zum Wohle des Vereins verrichten.
Der Verein belohnt die Solidarität der Mitglieder, die satzungsgemäß nicht zur Arbeitsleistung und Pflichtstundenerfüllung herangezogen werden und uns dennoch unterstützen, mit Tageskarten für geleistete Stunden. Die Stundenerfassung erfolgt durch die jeweiligen Einsatzleiter. (Abstempeln der Stundenkarten der Mitglieder und

führen der Einsatzlisten) Die Würdigung der freiwilligen Stundenleistung geschieht im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss.

Das Ableisten von Arbeitsstunden kann für alle Mitglieder bei folgenden Vereinsveranstaltungen geschehen:

- 1) am Vereinsheim, den Gewässern und den Liegenschaften
- 2) bei Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit
- 3) bei aktiven Naturschutzprojekten
- 4) zu weiteren, dem Vereinszweck dienenden Aufgaben

12.9 Benachrichtigungs- und Anzeigepflicht

Dem Mitglied obliegt eine unverzügliche Benachrichtigungspflicht bei Kenntnis über freie und freiwerdende Gewässer und auslaufende Pachtverträge von umliegenden Gewässern an den Vereinsvorstand. Das Mitglied hat auch für sich selbst geplante Anpachtungen, Kauf und /oder Einrichtung von Fischereigewässern dem Verein anzuzeigen.

12.10 Anzeigepflicht im Artenschutzprogramm

Wer an den Vereinsgewässern eine besonders gefährdete, oder geschützte Tier- oder Pflanzenart entdeckt, hat dies ordentlich zu dokumentieren, wenn möglich zu fotografieren und dies unverzüglich der Vorstandschaft mitzuteilen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

12.11 Führen des Fangbuches / Dokumentation in der Fangstatistik

Jedes Mitglied, das eine Fischereierlaubnis beansprucht, ist zum Führen des durch den Verein bereitgestellten Fangbuches und der gewissenhaften Dokumentation in der darin enthaltenen Fangstatistik verpflichtet. Die ausgefüllte Fangstatistik ist bis zum 15.11. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen, auch wenn keine Fänge getätigt wurden, sonst erhält das Mitglied im Folgejahr keine Fischereierlaubnis. Wenn das Fangbuch abgegeben wurde, werden evtl. Fänge vom Mitglied selbständig dokumentiert und in das neue Buch, nach dessen Erhalt, eingetragen.

§ 13 Beiträge und Kostenumlagen

- 13.1 Die Höhe der Aufnahmegebühren für Beitrittsgebühr und Jahresbeitrag werden im Vorstand beraten und von der Gesamtvorstandschaft beschlossen und jährlich überprüft.

§ 14 Ausgabe der Jahreskarten

- 14.1 Die Ausgabe erfolgt erst, nachdem das Mitglied sämtliche satzungsgemäßen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat und im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist. Abzuleistende Arbeitsstunden sind im laufenden Geschäftsjahr zu erbringen. Das Mitglied hat die Satzung und die Gewässerordnung inhaltlich zur Kenntnis genommen und anerkannt und versichert durch seine Unterschrift deren strikte Einhaltung.
- 14.2 Die Jahreskarten liegen zur Vermeidung unnötiger Kosten im Vereinsheim in Haslach zur Abholung durch die Mitglieder bereit und werden nur im begründeten Ausnahmefall auf dem Postwege per Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Das Mitglied trägt die hierfür notwendigen Zustellgebühren.

§ 15 Wahlen

- 15.1 Bestimmungen zur Wahl :

Wahlen erfolgen immer in direkter, freier und geheimer Wahl. Es sind Wahlkarten und nummerierte Stimmzettel mit Vereinslogo zu verwenden.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit kommt es zur Stichwahl. Steht danach kein Wahlsieger fest, entscheidet das Los.

Eine Wiederwahl von Amtsträgern ist möglich.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 12 Monate Vereinsmitglied sind. Zu wählen sind folgende 11 Vereinsfunktionäre:

- | | | |
|------|-----------------|------------|
| (1) | 1.Vorsitzender | 1 Person |
| (2) | 2.Vorsitzender | 1 Person |
| (3) | Schatzmeister | 1 Person |
| (4) | VL-Manager | 1 Person |
| (5) | Gewässerwart | 1 Person |
| (6) | Naturschutzwart | 1 Person |
| (7) | Schriftführer | 1 Person |
| (8) | Jugendwart | 1 Person |
| (9) | Pressewart | 1 Person |
| (10) | Beirat | 2 Personen |

- 15.2 Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden alternierend, in der Reihenfolge beginnend mit den ungeraden Zahlen, im Rhythmus von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Direkte Personenwahl, in einem Wahlgang, die höchste Zahl der Stimmen entscheidet bei mehreren Kandidaten
- 15.3 Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des Fischer- und Naturschutzverein e.V. und regelt folgende Angelegenheiten des Vereines:
Wahl des Vorstandes in direkter, freier, gleicher und geheimer Wahl.
- 15.4 Andere Abstimmungen, außer der Wahl der geschäftsführenden Vorstände, können auch per Handzeichen oder durch Listenwahl erfolgen und auf Antrag zugelassen werden. Eine Abstimmung durch beschleunigtes Verfahren per „Hammelsprung“ ist ebenfalls möglich.
- 15.5 Kassenprüfer:
Die beiden Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- 15.6 Ehrenausschuss:
Der Ehrenausschuss (5 Personen) wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wer die meisten Stimmen erhält, ist als Vorsitzender des Ehrenausschusses gewählt. Die Beisitzer ergeben sich daraus ebenso, wie ggf. notwendige Nachrücker.
- 15.7 Wahlausschuss:
Der Wahlausschuss (2 Personen) wird für die Dauer der Wahlen bei der Mitgliederversammlung durch diese gewählt und stellt eine ordnungsgemäße Wahl sicher. Er leitet die Wahl, verteilt die Stimmzettel, zählt die abgegebenen Stimmen aus und protokolliert den Wahlverlauf und die Wahlergebnisse.

§ 16 Vereinsorgane

- 16.1 Die Organe des Fischer- und Naturschutzverein Aulendorf e.V. sind
1. Mitgliederversammlung
 2. Gesamtvorstand (bestehend aus geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand)
 3. Ehrenausschuss
- 16.2 Die Mitgliederversammlung

- 16.3 In der Mitgliederversammlung haben alle Jahreskarten-Mitglieder, Tageskarten-Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder Stimmrecht.
- 16.4 Mitglieder der Jugendgruppe haben das Recht, der Mitgliederversammlung beizuwohnen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 16.5 Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann nur persönlich bei Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeübt werden, eine Übertragung an Dritte ist nicht zulässig. Briefwahl ist ebenfalls nicht zugelassen
- 16.6 Entlastung und Abberufung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung
- 16.7 Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung in dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.
- 16.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 16.9 Vereinsauflösung
- 16.10 Beschlüsse zu allen sich nach der Satzung oder gängigem Recht ergebenden besonderen Anlässen.
- 16.11 Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Der Vorstand beruft diese Versammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder ein.
- 16.12 Die Tagesordnung hat Raum für Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- 16.13 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- 16.14 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 16.15 Über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer und den geschäftsführenden Vorständen (1. und 2. Vorsitzender) zu unterschreiben.

§ 17 Neu- und Ergänzungswahlen

- 17.1 Neu- und Ergänzungswahlen sind vorzunehmen bei Rücktritt oder Ausscheiden von Mitgliedern aus den Ämtern, soweit kein Nachrücker oder Vertreter zur Verfügung steht.
- 17.2 Neuwahl zur Ablösung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit sind vorzunehmen, wenn 1/3 aller Mitglieder, der 1. Vorsitzende oder der gesamte Vorstand dies beantragen. Der Antrag erfolgt schriftlich beim 1. Vorsitzenden.
- 17.3 Jedwede vorzeitige Amtsniederlegung ist bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung unwirksam, es sei denn, eine Weiterführung des Amtes ist für den Verein wegen einer gravierenden Störung der Vertrauensbasis (z. B. Misstrauen, das durch die Mitglieder ausgesprochen wurde) unzumutbar.

§ 18 Der Vorstand

- 18.1 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
- 18.2 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einzeln vertretungsberechtigt und vertreten die juristische Person des Fischer- und Naturschutzverein Aulendorf e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Alle Rechtsgeschäfte des Vereins werden ausschließlich vom geschäftsführenden Vorstand getätigt (z. B. Pachtverträge, Anschaffungen jeglicher Art insbesondere der Fischbesatz)
- 18.3 Die geschäftsführenden Vorstände sind gehalten sich zeitnah (längstens jedoch innerhalb der Rücktrittsfrist von Rechtsgeschäften) über getroffene Entscheidungen gegenseitig zu informieren. In der Regel sprechen sie im Vorfeld alle Rechtsgeschäfte miteinander ab.
- 18.4 Zeichnungsbefugnis:
Die Vertretungsmacht der einzelvertretungsberechtigten, zeichnungsbefugten Vorstände ist monetär auf jeweils 500 € (in Worten fünfhundert Euro) pro Person beschränkt. Bei Rechtsgeschäften, die über 500 € hinaus reichen, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- 18.5 Die Zeichnungsbefugnis und Verfügungsgewalt des Schatzmeisters / Kassier sind auf die Bewegungen der Vereinskonto beschränkt und weisungsgebunden. Zahlungen leistet der Kassier nur auf Anweisung durch die einzelvertretungsberechtigten Vorstände.
- 18.6 Der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften und Immobilien bedarf immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung, ebenso eine Kreditaufnahme, die über einen Betrag von 2.500 € hinausgeht.
- 18.7 Nur der Schatzmeister darf größere Beträge, die vorher genehmigt wurden, auf Anweisung der einzelvertretungsberechtigten Vorstände bewegen. Ist der Schatzmeister langfristig verhindert (Krankheit oder Tod) geht die Kontoführungsgewalt auf den 2. Vorstand über, bis die Nachfolge geregelt ist (Ersatzwahl oder Nachrücken).
- 18.8 Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes hinterlegen eine Unterschriftenprobe bei Notariat und Bank.
- 18.9 Erweiterter Vorstand (Aufsichtsrat)
Der erweiterte Vorstand (Aufsichtsrat) ist auf 3 Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Er hat eigene Aufgabenbereiche und kontrolliert und berät den geschäftsführenden Vorstand.
- 18.10 Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Funktionern mit eigenen Aufgabenbereichen:
- | | |
|--------------------------|--|
| 1. VL-Manager | Verwaltung von Vereinsheim & Liegenschaften |
| 2. Gewässerwart | Hege; Pflege; Bewirtschaftung der Vereinsgewässer; Fischbesatz |
| 3. Naturschutzwart | Projekte für aktiven Tier-, Natur- und Umweltschutz |
| 4. Schriftführer | Schriftverkehr, Dokumentation, Protokoll und Vereinsbibliothek |
| 5. Jugendwart | Jugendarbeit |
| 6. Pressewart | Öffentlichkeitsarbeit |
| 7. Beirat (2 Mitglieder) | Unabhängige Beratung der Vorstände |
| 8. Ausbildungsleiter | verantwortlich für Weiterbildungsmaßnahmen und Lehrgänge |
- In Personalunion mit allen Ämtern des erweiterten Vorstandes ist eine Zweitfunktion möglich, soweit sie durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. (siehe 19.2)

- 18.11 Kassenprüfer (Finanz-Kontrollrat)
- 18.12 Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und prüfen die Finanzbewegungen des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Die Zweckmäßigkeit der vom geschäfts-führenden und erweiterten Vorstand genehmigten Ausgaben prüft und kommentiert sie nicht.
- 18.13 Die Kassenprüfung hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr zu erfolgen, das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

§ 19 Der Ehrenausschuss

Dem Ehrenausschuss kommt als Kontroll- und Aufsichtsorgan die Aufgabe zu, jedwede Willkür und Ungerechtigkeit in laufenden Verfahren auszuschließen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann walten zu lassen.

- 19.1 Der Ehrenausschuss besteht aus 5 Mitgliedern (dem Vorsitzenden und 4 Beisitzer) und ist für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 19.2 Die Mitglieder des Ehrenausschusses dürfen nicht Mitglieder des amtierenden Vorstandes sein.
- 19.3 In seiner Eigenschaft als Schieds- und Schlichtungsstelle tritt er in Aktion, sobald er vom Vorstand oder einem Vereinsmitglied angerufen wird.
- 19.4 Das Schlichtungsverfahren ist unabhängig und formlos durchzuführen. Ein Protokoll ist anzufertigen, das die Beteiligten und der Ehrenausschuss unterschreiben.
- 19.5 Die Niederschrift über den Ausgang des Schlichtungsverfahrens ist dem Vorstand in Kopie vorzulegen.
- 19.6 Vor Entscheidungen über einen Vereinsausschluss und dem Widerspruch dagegen ist der Ehrenausschuss zu hören.
- 19.7 Verweist der Ehrenausschuss eine Angelegenheit zur erneuten Beratung mit einer Stellungnahme an den Vorstand zurück, so muss dieser nun mit 2/3 Mehrheit beschließen.
- 19.8 Mitglieder des Ehrenrates können wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn sie als persönlich Betroffene über eine vereinsinterne Streitigkeit oder Angelegenheit entscheiden sollen. Dies ist dem Vorsitzenden des Ehrenausschusses mitzuteilen. Ist der Vorsitzende des Ehrenausschusses persönlich betroffen, oder wird wegen Befangenheit abgelehnt, übernimmt einer der 4 Beisitzer den Vorsitz befristet bis die Angelegenheit bereinigt ist.
Der Ehrenausschuss kann sich durch kompetente Vereinsmitglieder oder andere Sachverständige beraten lassen. Die zugezogenen Sachverständigen haben keinerlei Stimmrecht und dienen lediglich der Entscheidungshilfe für den Ehrenausschuss.

§ 20 Satzungsänderung

- 20.1 Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit geändert werden.
- 20.2 Der Antrag auf Satzungsänderung kann nur durch den Vorstand oder 10 % der Vereinsmitglieder gestellt und der Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Dabei ist die Neufassung mit sämtlichen Änderungen bzw. Neuerungen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 21 Vereinsauflösung

- 21.1 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine gemeinnützige juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 21.2 Im Falle der Auflösung bestimmen die Mitgliederversammlung und, in deren Auftrag, die Liquidatoren, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Maßgebend sind die gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben.

§ 22 Ausbildung

- 22.1 Die kompetente Ausbildung von Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit ist ein wichtiges Ziel des Fischer- und Naturschutzverein Aulendorf e.V. und erfolgt nach staatlichen Richtlinien. Die Ausbildung erfolgt auf hohem Niveau durch kompetente Kräfte des Fischer- und Naturschutzvereins Aulendorf e.V. und / oder andere wissenschaftliche Referenten.
- 22.2 Der Vorbereitungskurs zur staatlichen Fischerprüfung führt die Lehrgangsteilnehmer zur staatlichen Prüfung und erweitert deren Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fächern Allgemeine Fischkunde, Spezielle Fischkunde, Gerätekunde, Gesetzeskunde, Naturschutz und Gewässerökologie sowie der tierschutz-konformen Behandlung und Verwertung gefangener Fische.
- 22.3 Zum Ende eines jeden Kalenderjahres bietet der Verein einen staatlich kontrollierten Vorbereitungslehrgang für die Fischerprüfung an, der vom Landesfischereiverband zu genehmigen ist.

Die Fischereibehörde des Regierungspräsidiums in Tübingen überwacht die Qualität und Durchführung der Lehrgänge stichprobenartig. Die Veranstaltung findet statt, wenn nicht zwingende Gründe dagegen stehen. Voraussetzung für die Durchführung des Vorbereitungskurses, ist eine ausreichend große Teilnehmerzahl.

Hierzu werden durch den Vorstand des Fischer- und Naturschutzvereins Aulendorf e.V. ein geeigneter Ausbilder-Stamm und ein Ausbildungsleiter ernannt, die durch besondere Lehrgänge und ständige Weiterbildungsmaßnahmen des Landesfischereiverbandes, der Naturschutzbehörden (LfU o.ä.) und anderer Institutionen für ihr verantwortungsvolles Aufgabenfeld zu qualifizieren sind.

§ 23 Vereinsinterne Aus- und Weiterbildung

- 23.1 Der Ausbilder-Stab des Fischer- und Naturschutzvereins Aulendorf e.V. bietet mehrmals im Jahr Fortbildungsseminare zu rechtlichen und vereinsrelevanten Themenkreisen zur Qualifizierung seiner Mitglieder an. Die einmalige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen dieser Art pro Kalenderjahr ist für alle aktiv fischenden Vereinsmitglieder angezeigt. Für den Besuch der angebotenen Fortbildungen kann von den Teilnehmern eine aufwandsbezogene Gebühr verlangt werden.

Die vorstehende Neufassung der Satzung, die Erweiterung des Vereinszwecks, die Beantragung der Gemeinnützigkeit und die Änderung des Vereinsnamen wurde am 28. 11. 2009 in Zollenreute bei der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und erhält mit ihrem Eintrag ins Vereinsregister ihre Rechtswirksamkeit.

.....
Wolfgang Kaiser, 1.Vorsitzender

.....
Jochen Richter, 2.Vorsitzender

.....
Christian Stadler, Protokollführer